

41. 1. Verlezt ein Polizeibeamter durch Bruch der Schweigepflicht die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht?

2. Handelt ein Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt, wenn er die ihm obliegende Schweigepflicht verletzt? Preuß. Gesetz vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (G.S. S. 691) § 1.

BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1916 i. S. L. (Kl.) w. preuß. Staat. (Bekl.). Rep. III. 415/15.

I. Landgericht Kurich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Gegen den Kläger ist im März 1910 wegen des Verdachtes, daß er in seinem Schlachtereibetriebe verdorbenes Blut zur Herstellung von Würsten verwendet habe, ein Strafverfahren eingeleitet worden, in dem eine Reihe von Würsten durch die Polizei beschlagnahmt wurden, das jedoch mit der Freisprechung des Klägers endigte. Der Kläger behauptet, daß ihm durch die Einleitung des Strafverfahrens und die weiter damit zusammenhängenden Ereignisse infolge des Verlustes seiner Kundschaft ein sehr erheblicher Schaden von über 60000 M erwachsen sei. Mit der Klage verlangte er den Ersatz dieses Schadens von dem preußischen Staate wegen Amtspflichtverletzungen seiner Polizeibeamten. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Der Revision des Klägers wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Der Kläger hat eine Amtspflichtverletzung der Polizeibeamten aus dem Grunde behauptet, daß sie in mehreren Zeitungen Wilhelmshavens eine ausführliche Mitteilung über die Beschlagnahme und deren Gründe veröffentlicht hätten. Das Berufungsgericht hat die Wahrheit dieser Behauptung unterstellt, den Klaganspruch aber schon deshalb abgewiesen, weil durch die Veröffentlichung, wenn sie auch gegen die den Beamten im Interesse des inneren Dienstes gegebenen Vorschriften verstoßen haben möge, jedenfalls keine den Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt worden

fei. Diese Annahme wird von der Revision mit Recht beanstandet. Die Schweigepflicht der Polizeibeamten über die Vorgänge, die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangen, ergibt sich, wie der Senat bereits in der zum Abdruck bestimmten Entscheidung vom 21. Dezember 1915 (Rep. III. 308/15)<sup>1</sup> ausgesprochen hat, aus der Kabinettsorder vom 21. November 1895 und § 88 A. O. II, 10. Nach der eigenen Ausführung des Berufungsgerichts rechtfertigt sich die Veröffentlichung auch nicht etwa durch die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses an der Warnung vor dem klägerischen Geschäfte. Die Beamten hatten die Schweigepflicht nicht bloß im Interesse des inneren Dienstes auszuüben, sondern sie lag ihnen auch denen gegenüber ob, die, wie der Kläger, ein Interesse an ihrer Erfüllung hatten und denen durch ihre Verletzung Schaden zugefügt werden konnte. Sofern den Polizeibeamten die behauptete Amtspflichtverletzung zur Last fällt, geschah sie auch in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt. In den Kreis des amtlichen Verhaltens der Polizeibeamten gehörte nicht bloß der körperliche Vorgang der Beschlagnahme, sondern auch das Schweigen über die aus Anlaß der Beschlagnahme ihnen kundgewordenen Vorgänge. Darin, daß die Beamten die Schweigepflicht brachen, liegt eine fehlerhafte Ausführung der ihnen anvertrauten amtlichen Aufgabe.“ . . .